Königlich privilegirte Berlinische Zeitung
von Staats- und gelehrten Sachen.

№ 190. Sonntag

den 16. August 1857.

Im Verlage Vossischer Erben. Redakteur E. E. Müller.

Vossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 16. August.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die nachgenannten Personen, und zwar:

A. aus dem Offizierstande: den Oberst-Lieutenant a. D. Grafen von Hardenberg zu Neu-Hardenberg, Kreis Lebus, den Obersten a. D. von L'Estocq zu Loslau, Kreis Rybnick, den General-Adjutanten, General der Kavallerie und Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg, von Wedell;

B. aus dem Stande vom Feldwebel abwärts: den Major a. D. Prange zu Elbing, zu Ehren-Senioren der zweiten Klasse des eisernen Kreuzes zu ernennen;

ferner: die erledigten Senioren-Stellen der zweiten Klasse des eisernen Kreuzes:

A. im Offizierstande: an den Hauptmann und Forst-Inspektor a. D. von Brederlow zu Groß-Saalau, Kreis Friedland, an den Oberst-Lieutenant a. D. Freiherrn von Korff zu Elbing, an den Major a. D. von Bomsdorff zu Charlottenburg, an den General-Lieutenant von Plehwe, Commandeur der 1. Division, an den Oberst-Lieutenant a. D. Lettgau zu Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein, an den General-Lieutenant a. D. von Cosel zu Schwedt a. O.;

B. im Stande vom Feldwebel abwärts: an den Hauptmann Triebener in der Garde-Invaliden-Compagnie, an den Wachtmeister, Rechnungsrath und Garnison-Verwaltungs-Inspektor a. D., Werth, zu Minden, an den Schützen a. D. und Chausseewärter Stenzel zu Grudczütz, Kreis Oppeln, an den Unteroffizier und Lazareth-Inspektor a. D. Nöring zu Münster, an den Unteroffizier und Steuer-Aufseher a. D. Niederhausen zu Wrietzen a. O., an den Feldwebel und Steuer-Aufseher a. D. Rother zu Festenberg, Kreis Wartenberg,

zu verleihen.

Der Oberlehrer Kysaeus bei der Realschule zu Siegen ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt versetzt worden.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenlohe-Oehringen ist nach Breslau abgereist.

Bekanntmachung.

Packetsendungen nach den brasilischen Orten Rio Janeiro, Bahia und Pernambuco, so wie nach Southampton in England und Lissabon in Portugal, können auf dem Wege über Hamburg unter folgenden Bedingungen befördert werden. Jede Sendung muß 1) dauerhaft und der Weite des Transports angemessen verpackt und mit einer haltbaren Signatur versehen sein, welche aus der vollständigen Adresse des Empfängers, oder mindestens aus mehreren Buchstaben oder Nummern besteht und den Namen des Bestimmungsorts genau ergiebt; 2) mit Abdrücken des Petschafts in Siegellack wohl verschlossen; 3) von einer Deklaration des Inhalts und ebenso 4) von einem Frachtbriefe begleitet sein, dessen innere Seite Namen und Wohnort des Absenders und den Abdruck desselben Petschafts enthält, mit welchem die dazu gehörige Sendung verschlossen ist. Der Frachtbrief darf weder verschlossen sein, noch briefliche Mittheilungen enthalten. Er darf nur auf einen Empfänger lauten, kann aber mehrere Sendungen ohne oder mit declarirtem Werthe von einem Absender betreffen. Für die Richtigkeit der Frachtbriefe bleibt lediglich der Absender verantwortlich. Die Sendungen selbst dürfen ebenfalls keine brieflichen Mittheilungen oder sonstigen geschriebenen Gegenstände enthalten. Packetsendungen nach anderen brasilischen Orten, als Rio Janeiro, Bahia und Pernambuco, müssen an einen Spediteur in einem dieser Orte adressirt sein. Verlangt der Absender für den Verlust oder die Beschädigung eines von ihm aufgegebenen Gegenstandes eine höhere Garantie-Leistung, als bis zum Betrage von 10 Sgr. pro Pfund, so muß der Werth nicht nur auf der Adresse des Frachtbriefes, sondern auch auf der Sendung selbst deutlich vermerkt sein. Die Sendungen können sowohl unfrankirt, als auch bis Hamburg oder bis zum Bestimmungsorte frankirt eingeliefert werden. In allen Fällen bleibt der Absender für das ganze Porto, einschließlich der Gebühren für die Rückbeförderung, verhaftet, wenn die Sendung aus irgend einem Grunde als unbestellbar zurückkommt. Die Sendungen unterliegen 1) dem Porto vom Absendungsorte bis Hamburg, wie Sendungen nach Hamburg selbst; 2) dem Porto von Hamburg bis zum Bestimmungsorte. Das Porto ad 2. beträgt: A. nach Rio-Janeiro, Bahia, Pernambuco und Lissabon: bis 1 Pfd. Zollgewicht 20 Sgr., über 1 Pfd. bis 3 Pfd. 1 Thlr. 10 Sgr., über 3 Pfd. bis 5 Pfd. 2 Thlr., über 5 Pfd. bis 10 Pfd. 3 Thlr. 10 Sgr., über 10 Pfd. bis 20 Pfd. 5 Thlr., über 20 bis 30 Pfd. 6 Thlr., über 30 Pfd. bis 100 Pfd. für jedes Pfund 6 Sgr., über 100 Pfd. für jedes Pfund mehr 3 Sgr.; B. nach Southampton: die Hälfte der vorstehenden Sätze. Die Assecuranz gegen Seegefahr (nicht aber auch Kriegsgefahr) ist in den obigen Portosätzen mit einbegriffen, sobald der declarirte Werth pro Pfund nicht 15 Sgr. preuß. Courant übersteigt; anderen Falls sind außer dem Porto 2 Procent der declarirten Summe als Assecuranz-Gebühr zu entrichten.

Berlin, den 13. August 1857.

General-Post-Amt. Schmückert.

Deutschland.

Berlin, 16. August.

Nach Veröffentlichung der für das österreichische Cabinet bestimmten dänischen Depesche vom 24. Juni, welche in d. Bl. bereits besprochen wurde, ist in unmittelbarer Folge auch die für das diesseitige Cabinet bestimmte Depesche des dänischen Ministers des Auswärtigen zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Wenn die erstgedachte Depesche unzweideutig erkennen ließ, daß Dänemark auch in der neusten Phase der deutsch-dänischen Angelegenheit, wie sie durch den Zusammentritt der holsteinischen Provinzialstände zu einer außerordentlichen Versammlung in Itzehoe bezeichnet wird, nicht im mindesten Willens sei, den gerechten Forderungen der deutschen Großmächte irgend reelle Concessionen zu machen, und höchstens eine wesenlose Form zu beobachten gesonnen sei, so wird diese Ueberzeugung durch die letztere Depesche nur bestärkt. Die „weitere Aeußerung", welche nach der diesseitigen Depesche vom 20. Mai d. J. für den Fall erwartet wurde, daß die Auffassung der dänischen Regierung der in der erwähnten Depesche vom 20. Mai nicht entsprechen würde, ist erfolgt, und zwar in so bestimmter und kategorischer Weise erfolgt, daß in Wahrheit kein Zweifel mehr übrig bleiben kann, daß